

Grundsätze für die Qualitätssicherung

für Lieferanten von Brose Sitech sp. z o.o.

Dieses Dokument (nachfolgend "**Grundsätze für die Qualitätssicherung**") regelt die allgemeinen Anforderungen von Brose Sitech sp. z o. o. (nachfolgend "**Kunde**") an Lieferanten von Teilen, Komponenten oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen (nachfolgend "**Lieferanten**" oder einzeln "**Lieferant**") im Hinblick auf die Qualität der oben genannten Produkte und Dienstleistungen.

§1. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze für die Qualitätssicherung

- 1.1. Die Grundsätze für die Qualitätssicherung ergänzen die gesetzlichen Regelungen, die für die Automobilindustrie geltenden Normen sowie die Bestimmungen des Hauptvertrags zwischen dem Kunden und dem Lieferanten, der Einkaufsbedingungen von Produktionsmaterialien der Brose Sitech sp. z o. o. und anderer Vereinbarungen der Parteien.
- 1.2. Als Spezialist mit Erfahrung in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb von Teilen, Komponenten (Produkten) oder den damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die Gegenstand seines Angebots sind, verpflichtet sich der Lieferant, die oben genannten Anforderungen, einschließlich dieser Grundsätze für die Qualitätssicherung, in jeder Phase des Prozesses, einschließlich der Konstruktions- und Prozessphase, sowie in der gesamten Lieferkette einzuhalten.

2. Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsziele

- 2.1. Um die Qualität der an den Kunden gelieferten Produkte oder Dienstleistungen zu gewährleisten, arbeitet der Kunde mit Lieferanten zusammen, die für ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 (nachfolgend "**IATF 16949**") oder zumindest ISO 9001 (nachfolgend "**ISO 9001**") zertifiziert sind.
- 2.2. Mit der Annahme dieser Grundsätze für die Qualitätssicherung erklärt der Lieferant, dass er mindestens die ISO 9001-Zertifizierung erhalten hat und sich an die Null-Fehler-Strategie hält. In Fällen, in denen der Lieferant nicht nach IATF 16949 zertifiziert wurde,

verpflichtet er sich, die Maßnahmen zu ergreifen, um die IATF 16949-Norm zu erfüllen und die IATF 16949-Zertifizierung zu erhalten, einschließlich der Vorlage bei dem Kunden - vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Kunden - eines Plans zur Erreichung dieses Ziels. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden Informationen über die Umsetzung des Plans zur Erreichung der IATF 16949-Zertifizierung auf Verlangen des Kunden, auch im Laufe der Zusammenarbeit mit dem Kunden, zur Verfügung zu stellen.

- 2.3. Die Parteien können individuell andere PPM-Ziele (Anzahl der Fehler pro Million Teile, die als maximal zulässige Anzahl defekter Teile betrachtet wird) für den Lieferanten vereinbaren, die sich nicht aus der Null-Fehler-Strategie ergeben.
- 2.4. In begründeten Einzelfällen kann der Kunde mit einem Lieferanten zusammenarbeiten, der keine Zertifizierung im Bereich des Qualitätsmanagementsystems besitzt.
- 2.5. Der Lieferant verpflichtet sich gleichzeitig, die Anforderungen des/der OEM-Kunde/-n in seiner gesamten Lieferkette einzuhalten (z.B. im Falle des Volkswagen Konzerns als OEM-Kunden ist der Lieferant verpflichtet, die Richtlinien der Formel Q: Formel Q - konkret, Formel Q – Neuteile Integral, Formel Q-Fähigkeit einzuhalten). Der Kunde informiert den Lieferanten vor der Aufnahme der Zusammenarbeit über die geltenden Anforderungen des/der OEM-Kunde.
- 2.6. Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden (Qualitätssicherung und Beschaffung des Kunden) vor der Aufnahme der Zusammenarbeit mit dem Kunden über die von ihm derzeit im Besitz befindlichen Zertifikate im Bereich des Qualitätsmanagementsystems zu informieren und den Kunden unverzüglich über Änderungen der Zertifikate des Lieferanten im Laufe der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu informieren.
- 2.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die in den Punkten 2.1 -2.6 beschriebenen Anforderungen auch in Bezug auf seine Unterlieferanten anzuwenden.

3. Prozessrisiken und Problemlösung

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden (Qualitätssicherung und Beschaffung des Kunden) unverzüglich über alle Verstöße gegen die Grundsätze für die Qualitätssicherung und andere Qualitätsstandards und -richtlinien zu informieren.
- 3.2. Der Lieferant erklärt, dass er ein Problemlösungsverfahren gemäß der 8D-Methodik anwendet und im Falle eines vom Lieferanten selbst festgestellten oder vom Kunden gemeldeten Verstoßes verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich ein Problemlösungsverfahren gemäß der 8D-Methodik einzuleiten.
- 3.3. Im Rahmen des Problemlösungsverfahrens nach der 8D-Methodik ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und an den Kunden innerhalb der folgenden Fristen, gerechnet ab dem Anmeldungstag beim Lieferanten, zu berichten: 3D-24h/6D-5Tage/8D-10 Werkzeuge, vorbehaltlich des Punktes 3.4. unten. Die Parteien können individuell andere Fristen für die Durchführung von Maßnahmen und Berichterstattung durch den Lieferanten festlegen.
- 3.4. Besteht bei dem Kunden das Risiko einer Produktionsunterbrechung aufgrund einer vom Kunden mitgeteilten mangelhaften Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten, so ist der

Lieferant verpflichtet, die Meldung des Kunden unverzüglich (per E-Mail oder telefonisch) zu beantworten, spätestens jedoch innerhalb von 2 Stunden nach Eingang der Mitteilung des Kunden, um mit dem Kunden Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.

- 3.5. Ergreift der Lieferant innerhalb der von den Parteien festgelegten Fristen keine Maßnahmen zur Lösung der Probleme gemäß der 8D-Methode, so gilt dies als Annahme der Korrekturmaßnahmen des Kunden (falls der Lieferant keine Maßnahmen gemäß Punkt 3.4 ergreift) und als Annahme der Reklamation selbst (falls der Lieferant keine Maßnahmen gemäß Punkt 3.3 ergreift). In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die vorgenannten Maßnahmen zur Lösung der Probleme selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu ergreifen.
- 3.6. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen in der gesamten Lieferkette zu ergreifen, um Verstöße zu vermeiden und im Falle ihres Auftretens unverzüglich zu beseitigen. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete Mittel und Technologien zur Verbesserung der Qualität und Kontrolle der gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen zu ermitteln und anzuwenden und sein Personal angemessen vorzubereiten, einschließlich der Durchführung geeigneter Schulungen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant einen Dritten mit der Erfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden beauftragt hat.
- 3.7. Über die Ergebnisse der Aussortierung und Reparatur fehlerhafter Teile und Komponenten informiert der Lieferant den Kunden in Form von täglichen Berichten auf eine individuell mit dem Kunden vereinbarte Weise.
- 3.8. Der Lieferant muss die aus der Aussortierung und Reparatur stammenden Teile oder Komponenten auf eine mit dem Kunden individuell vereinbarte Art und Weise kennzeichnen, die deren Unterscheidung ermöglicht.
- 3.9. In Fällen, in denen der Lieferant das Reklamationsverfahren ineffizient, insbesondere nicht fristgerecht, durchführt, wendet der Kunde einen Eskalationsprozess gemäß seinem internen Standard an.
- 3.10. Der Kunde führt eine regelmäßige Bewertung des Lieferanten auf der Grundlage der qualitativen und logistischen Ergebnisse des Lieferanten durch. Der Kunde informiert den Lieferanten über die Ergebnisse der Zwischenbewertung mindestens 1 Mal pro Jahr. Die Ergebnisse der Zwischenbewertung wirken sich unmittelbar auf die weitere Zusammenarbeit und neue Projekte aus.

§2. Qualität der Produkte und Dienstleistungen

1. Qualität der Produkte

Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass die gelieferten Produkte dem neuesten Wissenstand, dem Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Insbesondere sind die vom Lieferanten gelieferten Produkte:

- a) für bestimmungsgemäße Verwendung gemäß Spezifikationen, Validierungen und den genehmigten technischen Unterlagen geeignet,
- b) frei von sichtbaren oder verborgenen technischen Mängeln, Material- und Konstruktionsfehlern (im Projektbereich des Lieferanten),
- c) für den Transport und die Lagerung gemäß den Spezifikationen geeignet.
- d) die ersten 3 Serienlieferungen sollen eine sichere Inbetriebnahme ("safe launch" – besondere Überwachung der Funktions- und Sicherheitsmerkmale für den Kunden) gewährleisten.

2. Die Qualität der Dienstleistungen

Als Experte auf seinem Gebiet garantiert der Lieferant dem Kunden professionelle Dienstleistungen, die den technischen Anforderungen, den Industriestandards und den verbindlichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Wenn die vom Lieferanten gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, ist der Kunde berechtigt, die Annahme der mangelhaften Teile, Komponenten zu verweigern, diese zurückzugeben oder die Dienstleistungen nicht anzuerkennen und der Lieferant ist verpflichtet, sofortige Korrekturmaßnahmen gemäß den Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, um dem Kunden Teile, Komponenten oder Dienstleistungen zu liefern, die die Qualitätsbedingungen erfüllen.

3.2. Die Lieferung von Teilen, Komponenten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten auf der Grundlage eines vom Kunden entwickelten und ihm zur Verfügung gestellten Projekts, einer Zeichnung, des Materials oder Prozesses schließt die Haftung des Lieferanten für die Einhaltung der Qualitätsbedingungen nicht aus. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Kunden entwickelten und ihm zur Verfügung gestellten Materialien, die die Grundlage für die Herstellung und Lieferung von Teilen, Komponenten oder Dienstleistungen durch den Lieferanten bilden, zu überprüfen.

3.3. Der Lieferant ist für das Produkt unmittelbar verantwortlich und hat daher alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit auch in seiner Lieferkette zu gewährleisten. Darüber hinaus muss er über dokumentierte

sicherheitsbezogene Produktmanagement- und Produktionsprozesse verfügen.

- 3.4. Im Falle einer Reklamation eines sicherheitsrelevanten Mangels ist der Lieferant verpflichtet, wirksame Sofortmaßnahmen zu ergreifen (max. 2 Stunden nach Erhalt der Warnmeldung), d. h. Risikobewertung, Unterrichtung des Kunden usw.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Beauftragten für Produktsicherheit und -konformität (PSCR) mit den erforderlichen Qualifikationen und eine Kontaktperson für Notfälle zu benennen, die 24 Stunden/7 Tage erreichbar ist.
- 3.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten von Reklamationen zu übernehmen, die dem Kunden infolge der Nichtübereinstimmung der vom Lieferanten gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen mit den Qualitätsbedingungen entstanden sind, insbesondere der in Abs. 4 unten genannten Kosten.
- 3.7. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Grundsätze der Qualitätssicherung geregelt sind, gelten für die Haftung des Lieferanten die allgemein geltenden Gesetze und Normen der Automobilindustrie.

4. Reklamationskosten

Die Reklamationskosten setzen sich insbesondere aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Verwaltungskosten (Beteiligung der Kundenabteilungen) - werden als Pauschalbetrag pro Reklamation festgelegt (z. B. Analyse der Nichteinhaltung, Überwachung, Dokumentation der Reklamation usw.),
- b) Betriebskosten der Kundenabteilungen, die unmittelbar von den Auswirkungen der Reklamation betroffen sind (z. B. Maschinenstillstand, zusätzliche Kontrolle des Produktionspersonals, Verringerung der Kapazität der Produktionslinie usw.),
- c) Logistikkosten, die pauschal für die zusätzliche Belastung der Logistikabteilung angesetzt werden (Transport von Containern mit nicht konformen Teilen, Umpacken, Ersatzlieferungen usw.).
- d) sonstige nachgewiesene Kosten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei vorgelagerten Kunden (z. B. Sachverständigenkosten, Kosten zusätzlicher Tests und Messungen, der Reklamationen und Aussortierungen bei vorgelagerten Kunden usw.).

Die Reklamationskosten, die Verwaltungskosten (a), Betriebskosten (b) und der Logistikkosten (c) umfassen, werden auf der Grundlage eines von den Vertragsparteien individuell vereinbarten Pauschalbetrags abgerechnet. Sonstige Kosten (d) werden auf der Grundlage dokumentierter Belege für ihre Entstehung durch den Kunden oder vorgelagerten Kunden abgerechnet.

§3. Prozess- und Produktänderungen

- 1.1. Der Lieferant oder seine Unterlieferanten sind nicht berechtigt, Änderungen an den gelieferten Teilen, Komponenten oder Dienstleistungen ohne Zustimmung des Kunden vorzunehmen. Änderungen der technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Prüfverfahren und Produktionsverlagerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kunden auf einem Formular Abweicherlaubnis (AWE) oder der Durchführung eines vollständigen PPAP-Verfahrens.
- 1.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Abweichungen von den Qualitätsanforderungen des Kunden im Angebot deutlich zu kennzeichnen. Bei Abweichungen oder Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen in der Entwicklungs-, Produktions- oder Lieferphase ist der Kunde berechtigt, dem Lieferanten die daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle 12 Monate eine kostenlose Neuqualifizierung (Überprüfung der Erfüllung der Parameter) der an den Kunden gelieferten Teile und Komponenten durchzuführen, es sei denn, die Parteien vereinbaren es anders. Der Umfang der Neuqualifizierung wird jeweils mit dem Kunden festgelegt.

§4. Audits

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten die Möglichkeit zu geben, beim Lieferanten ein Audit in Bezug auf die an den Kunden gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen durchzuführen, einschließlich des Zugangs zum Produktionsprozess, zur Qualitätskontrolle und Dokumentation. Das Audit kann jederzeit während der Geschäftszeiten des Lieferanten durchgeführt werden, nachdem der Kunde den Lieferanten über den Zeitpunkt der Durchführung des Audits informiert hat. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auch die Möglichkeit zu geben, ein Audit bei seinem Unterauftragnehmer durchzuführen

§5. Unterauftragsvergabe

Der Lieferant kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden nur mit dessen schriftlicher Zustimmung ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben (Unterauftragsvergabe). ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden unter Androhung der Nichtigkeit. Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Lieferanten ganz oder teilweise an Dritte schließt die Haftung des Lieferanten für die Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden gemäß dessen Bedingungen nicht aus.